

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**GAG Immobilien AG
 Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
 Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Beschlussorgan
 Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	19.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat entsendet in den Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG als Vertreter des Inhabers der Aktien Buchstabe B folgende 3 Mitglieder:

Gem. §113 Abs 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln

.....
 und

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ.

Bei dem Oberbürgermeister bzw. der / dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln.

Bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

2. Der Rat schlägt der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vor, folgende 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Er beauftragt seinen Vertreter in der Hauptversammlung, entsprechend zu votieren.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ.

Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Weiterhin beauftragt der Rat seinen Vertreter in der Hauptversammlung für die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes auf Vorschlag der Sparkasse KölnBonn zu votieren.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____ b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadt Köln ist am Grundkapital der GAG mit 68,83 % beteiligt (alle Aktien Buchstabe B = 50%, 18,83 % entfallen auf Aktien Buchstabe A). Die für die Wahl / Entsendung maßgebliche Bestimmung der Satzung lautet:

§11**Zusammensetzung, Amtszeit**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Sieben Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Weitere drei Aufsichtsratsmitglieder werden durch den jeweiligen Inhaber der Aktien Buchstabe B (Stammaktien) entsandt. Sind mehrere Aktionäre Inhaber der Aktien Buchstabe B, kann das ihnen zustehende Entsendungsrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden.

Die restlichen fünf Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß Drittelbeteiligungsgesetz von den Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen gewählt.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist so zu bestimmen, dass sie für alle Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung derselben Hauptversammlung endet. Die Wahl oder Entsendung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein Amt mit einer Frist von einem Monat niederlegen.

(4) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können von dieser vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

Die Benennung / Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der Gesellschaft endet – ungeachtet der Übergangsregelung mit der Wahlzeit des Rates am 20. Oktober 2009. Es ist daher erforderlich, eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates waren bisher vom Rat entsandt:

- Walter Kluth, stellv. Vorsitz SPD
- Helmut Jung CDU
- Bernd Streitberger (Vertreter OB)

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an den die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Ver-

treter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen.

Die Verwaltung schlägt vor, von den sieben durch die nächste Hauptversammlung im Sommer 2010 zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern sechs auf Vorschlag des Rates der Stadt Köln zu wählen und entsprechend der bisherigen Praxis ein Mitglied auf Vorschlag der Sparkasse KölnBonn zu wählen. Die Sparkasse KölnBonn hält 10,01 % der Aktien der GAG.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates wurden von der Hauptversammlung gewählt bleiben damit bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt:

- Jochen Ott, Vorsitzender SPD
- Gerd Brust Grüne
- Dr. Eva Bürgermeister SPD
- Ossi Helling Grüne
- Stephan Pohl CDU
- Barbara Moritz Grüne
- Dr. Gereon Sommerhäuser Sparkasse KölnBonn

Es sind keine Ersatzvertreter zu benennen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 2 zu entsendenden und dann separat auf die sechs vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder Anwendung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.